

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet
der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau,
Kötschlitz, Rodden und Zweimen
- Abwassergebührensatzung – AwGebS -**

Aufgrund der § 2 Abs. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen – Abwassergebührensatzung – AwGebS – vom 28.11.2022 wird nachstehender Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwassergebührensatzung – AwGebS – neu gefasst und bekannt gemacht:

Die Neufassung beinhaltet:

1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwassergebührensatzung – AwGebS – vom 28. September 2018 (Amtsblatt Nr. 3 9/2018 vom 28.09.2018)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen – Abwassergebührensatzung – AwGebS – vom 30.12.2020 (Amtsblatt Nr. 49/2020 vom 30.12.2020)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen – Abwassergebührensatzung – AwGebS – vom 26.11.2021 (Amtsblatt Nr. 40/2021 vom 26.11.2021)

4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen – Abwassergebührensatzung – AwGebS – vom 28.11.2022 (Amtsblatt Nr. 45/2022 vom 28.11.2022)

A. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen der Entsorgungsgebiete I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten **Anlagen 1 und 2** zu dieser Satzung.

I. Entsorgungsgebiet I

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des Industriegebietes des Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieses auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist.

Das Entsorgungsgebiet I ist auf dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

II. Entsorgungsgebiet II

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna.

Das Entsorgungsgebiet II ist auf dem Lageplan, der als **Anlage 2** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Die Umgrenzung des innerhalb des Entsorgungsgebietes II gelegenen „Nova Eventis / Saalepark“-Areal, für das und für an dieses angrenzende Bereiche zum Teil nachfolgend benannte Sonderregelungen gelten, ist auf dem Lageplan, der als **Anlage 3** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, rot umrandet gekennzeichnet.

B. Satzungsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Leuna betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen nach Maßgabe ihrer „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Rodden und Zweimen – Abwasserbeseitigungssatzung –, vom 01. November 2017 (ABl. der Stadt Leuna vom 7. November 2017, Nr. 57/2017, S. 2).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden verbrauchsabhängige Abwassergebühren, unterteilt in Abwassergebühr und Grundgebühr, für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Das gilt hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung für Straßenflächen nur für diejenigen Straßenflächen, die unmittelbar in solche öffentliche Abwasseranlagen entwässern, die von der Stadt Leuna betrieben werden und die vor dem Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) bereits hergestellt waren oder erneuert wurden.

§ 2a Betriebsführer/Dritter

- (1) Die Stadt Leuna bedient sich zur Erfüllung einzelner nachfolgend benannter Aufgaben eines Dritten, der Stadtwerke Leuna GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna („der Betriebsführer“).

Der Betriebsführer ist befugt, sich zur Erfüllung der ihm zur Durchführung obliegenden, in Abs. 2 dieses § 2a dieser Satzung beschriebenen Aufgaben eines Dritten zu bedienen. Der Betriebsführer bedient sich seinerseits zur Erfüllung der in Abs. 2 des § 2a dieser Satzung beschriebenen Aufgaben der EURAWASSER Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft Saale Unstrut mbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna („Eurawasser“).

Dem Betriebsführer werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im Auftrag der Stadt Leuna übertragen:

- (a) Ermittlung von Berechnungsgrundlagen,
- (b) Abgabenberechnungen,
- (c) Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden,

- (d) Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben,
 - (e) Planung, Durchführung, vertragliche Nutzungssicherung von Verbindungssammlern, Kläreinrichtungen, Ortsnetzen einschließlich deren Betriebs und Unterhaltung.
 - (f) Technische Betriebsführung der öffentlichen Abwasseranlagen
- (2) Die Betriebsführungspflichten nach vorstehendem Absatz (1) dieser Bestimmung dieser Satzung beinhalten insbesondere

I. die folgenden technischen Leistungen:

- (a) den Betrieb der wassertechnischen Anlagen entsprechend der durch die Eurawasser übernommenen Pflichten und behördlichen Auflagen; der Betriebsführer hat gegenüber der Eurawasser die Obliegenheit, über solche Pflichten und behördlichen Auflagen unaufgefordert vollständig schriftlich zu informieren,
- (b) die Durchführung der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Instandhaltungsmaßnahmen gemäß der nachfolgenden Regelungen,
- (c) den Bereitschaftsdienst zu Störungsüberwachung und -behebung,
- (d) die Leistungsphasen 1-9 nach § 43 Abs. 1, 4 i.V.m. Anlage 12 Nr. 12.1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Bauoberleitung sowie Objektbetreuung und Dokumentation) und die Projektsteuerung sowie die örtliche Bauüberwachung.
- (e) die Gestellung eines eigenen Gewässerschutzbeauftragten,
- (f) die Labordienste für die Eigenüberwachung der wassertechnischen Anlagen,
- (g) die im Rahmen der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erforderliche Aktualisierung der vorhandenen Netzpläne und sonstiger Aufzeichnungen,
- (h) die Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität und Abwasserbeseitigung in Qualität und Quantität, zentrale Abwasser-Überwachung, regelmäßige Kontrolle und Wartung der wassertechnischen Anlagen einschließlich Materialbeschaffung und Lagerhaltung,
- (i) die Aufstellung und die Fortschreibung eines digitalisierten Kanalkatasters,
- (j) die Kanalreinigung und Inspektion des Kanalnetzes nach ATV-A 147 Teil 1,
- (k) die Verwertung/die Entsorgung des in der Kläranlage anfallenden Klärschlammes sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der in der Kläranlage anfallenden Reststoffe (Sandfang- und Rechengut), dazu ist im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung ein zukünftiges Behandlungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen,

- (l) die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (soweit vorhanden) einschließlich der Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe,

sowie

II. die folgenden kaufmännischen Leistungen:

- (a) die Verbrauchserfassung und —abrechnung gegenüber den Endkunden der Stadt / des Betriebsführers sowie die Berechnung und Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen im Namen der Stadt Leuna; zu erbringen sind sämtliche für den Entgelt- und Gebühreneinzug erforderlichen Tätigkeiten, soweit rechtlich zulässig, insbesondere die Erstellung von Entwürfen der Entgelt-, Gebühren- und Beitragskalkulationen einschließlich Erläuterungen, die Erfassung und laufende Pflege der erforderlichen Verbrauchsdaten und Kundendatenbanken, die Erstellung von Entwürfen und der Versand von Verbrauchsabrechnungen und Gebührenbescheiden, die Erfassung und Verarbeitung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Kundenbuchhaltung, das Mahn- und Vollstreckungswesen, die Bearbeitung von Kundenbeschwerden und Widersprüchen einschließlich der Vorlage unterschriftsreifer Entwürfe von Widerspruchsbescheiden sowie die Unterstützung in gerichtlichen Streitverfahren. Der Betriebsführer schuldet die Tätigkeiten nur im rechtlich zulässigen Umfang und insbesondere unter Berücksichtigung der zwingend bei der Stadt zu verbleibenden hoheitlichen Tätigkeiten,
- (b) die Erstellung der Jahresabschlüsse und Führung der Bücher für die Stadt,
- (c) die Erstellung von Entwürfen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes für die Stadt,
- (d) die Erstellung statistischer Unterlagen,
- (e) die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Betriebsführer sowie seinen Beauftragten bei Öffentlichkeitsmaßnahmen, welche die technische und die kaufmännische Betriebsführung oder deren Folgewirkungen betreffen,
- (f) Eurawasser übernimmt im Rahmen der Betriebsführung des Abwassernetzes der Stadt Dienstleistungen innerhalb folgender Grenzen:
 - (aa) Hauptleitungen (Straßenkanäle) einschließlich Schächte,

- (bb) Anschlussleitungen im öffentlichen Straßen-, Wege- oder Platzraum bis zur an der nächstbefindlichen öffentlichen Straßen-, Wege- oder Platzfläche gelegenen Grenze des Grundstücks des jeweiligen Anschlussnehmers einschließlich aller in diesen Leitungen vorhandenen Schächte,
 - (cc) Grundstücksgrenze der neuen Kläranlage Leuna,
 - (dd) Sonderbauwerke im Netz,
- (g) Eurawasser ist verpflichtet, weitere Pflichten zu übernehmen, wenn dies für die Trinkwasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung im Ver- und Entsorgungsgebiet erforderlich ist. Die Übernahme weiterer Pflichten durch die Eurawasser bedarf in jedem Einzelfall einer gesonderten, wie unter fremden Dritten vereinbarten, diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarung,
- (h) Eurawasser erbringt die Leistungen für die Betriebsführung mit eigenem Personal. Sie ist berechtigt, sich nach sorgfältiger Auswahl Dritter zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu bedienen. Die Stadt Leuna und / oder der Betriebsführer kann / können im Einzelfall der Hinzuziehung bestimmter Dritter aus wichtigem Grund widersprechen,
- (i) Eurawasser hat den Betriebsführer unverzüglich über alle die technische Betriebsführung betreffenden wichtigen Angelegenheiten und Ereignisse zu unterrichten,
- (j) Eurawasser trägt für die von ihr zu erbringenden Leistungen die Verantwortung — auch in strafrechtlicher Hinsicht. Eurawasser hat die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen, Befristungen und Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden in vollem Umfang einzuhalten,
- (k) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt, nach verschiedenen Maßstäben berechnet und in Form von Leistungsgebühren erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr wird zwischen zentraler und dezentraler Gebühr unterschieden.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren, unterteilt in die Abwassergebühr und die Grundgebühr, erhoben.

(2) Die verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(a) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(b) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt Leuna unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(c) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. (a) dieser Bestimmung dieser Satzung hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen bereitgestellt und eingebaut worden sind. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Leuna auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(d) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen. Diese Wasserzähler (Abzugszähler) werden durch den jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. durch ihn beauftragte Unternehmen installiert.

- (e) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Leuna einzureichen. Für den Nachweis gelten Buchst. (c) Sätze 2 bis 4 dieser Bestimmung dieser Satzung sinngemäß. Die Stadt Leuna kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (f) Der in Buchst. (d) dieser Bestimmung dieser Satzung geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.
- (3) Nutzt der Grundstückseigentümer zur Beseitigung von Niederschlagswasser die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen sowie Pflasterbeläge und dergleichen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. (2) dieser Bestimmung dieser Satzung nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Leuna die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Die dezentrale Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entsorgten Menge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und 1 m³ Schmutzwasser bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt:
- I. für das Entsorgungsgebiet I

- (a) als verbrauchsabhängige Abwassergebühr (Mengengebühr) für
- (aa) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 3,67 €/m³
 - (bb) für die Niederschlagswasserbeseitigung 1,05 €/m²
 - (cc) für die dezentrale Abwasserbeseitigung
 - je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 22,39 € / m³
 - je m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 20,76 € / m³.

II. für das Entsorgungsgebiet II

- (a) als verbrauchsabhängige Abwassergebühr (Mengengebühr) für
- (aa) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 3,81 €/ m³
 - (bb) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,72 €/m²
 - (cc) für die dezentrale Abwasserbeseitigung
 - je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 22,39 €/m³
 - je m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 20,76 €/m³

III. für das Entsorgungsgebiet I.

als Grundgebühr

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) eine Grundgebühr, abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers, wie folgt erhoben:

bis Q3 4	8,00 € / St / Monat
bis Q3 10	20,00 € / St / Monat
bis Q3 16	32,00 € / St / Monat
bis Q3 25	50,00 € / St / Monat
bis Q3 40	80,00 € / St / Monat
bis Q3 63	126,00 € / St / Monat
bis Q3 100	200,00 € / St / Monat

IV. für das Entsorgungsgebiet II.

als Grundgebühr

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) eine Grundgebühr, abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers, wie folgt erhoben:

bis Q3 4	10,00 € / St / Monat
bis Q3 10	25,00 € / St / Monat
bis Q3 16	40,00 € / St / Monat
bis Q3 25	62,00 € / St / Monat
bis Q3 40	100,00 € / St / Monat
bis Q3 63	157,50 € / St / Monat
bis Q3 100	250,00 € / St / Monat

- (2) Für das sog. „Nova Eventis / Saalepark“-Areal im Entsorgungsgebiet II, dessen Bereich in der **Anlage 3** rot umrandet gekennzeichnet ist, und daran angrenzende Bereiche können abweichende vertragliche Vereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass ein Dritter die Sammlung des Abwassers bei dortigen Grundstückseigentümern durch eigene Anlagen und / oder Vorrichtungen übernimmt und dieses Abwasser zu einheitlichen Konditionen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leuna einleitet. Die Erhebung der sich ergebenden verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühren, unterteilt in verbrauchsabhängige Abwassergebühr (Mengengebühr) und Grundgebühr, erfolgt durch Gebührenbescheid, der an diesen Dritten gerichtet wird.

Die insoweit festgelegten Gebühren sollen eine gleichmäßige Beteiligung der Eigentümer der Grundstücke im sog. „Nova Eventis / Saalepark“-Areal und der beteiligten Eigentümer der an dieses Areal angrenzenden Grundstücke an den Kosten der Abwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet II oder an dieses angrenzend sicherstellen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der ersparten Kosten durch die private Sammlung. Ergänzend können die Rechtsgrundsätze des § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 3a KAG-LSA herangezogen werden.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Höhe der Gesamtschuld entsteht eine öffentliche Last am Grundstück.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) i.d.F. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Flächenerwerbsänderungsgesetzes (FlErwÄndG) vom 3.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1 dieser Satzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Abwasseranlagen gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig ist darüber hinaus der Träger der Straßenbaulast, § 42 StrG LSA, bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung, wenn die unmittelbare Einleitung in einen Kanal erfolgt, der von der Stadt Leuna betrieben wird und wenn dieser Kanal vor Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 334) bereits hergestellt oder erneuert worden ist.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht,

1. sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist
oder
2. der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt,

1. sobald der Grundstücksanschluss durch die Stadt Leuna beseitigt wird
oder

2. die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Buchst. (a) dieser Satzung) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung bei der zentralen Schmutzwassergebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilung nicht nach, so kann die Stadt Leuna den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Billigkeitsregelung

Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren

Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Erstattungsbetrages erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann / können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) dieser Bestimmung dieser Satzung zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Leuna bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Mithilfe eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Leuna zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Buchst. (a) dieser Satzung die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, durch welche die Berechnung der Abgaben beeinflusst wird (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt Leuna unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 24, 25)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 dieser Bestimmung dieser Satzung genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

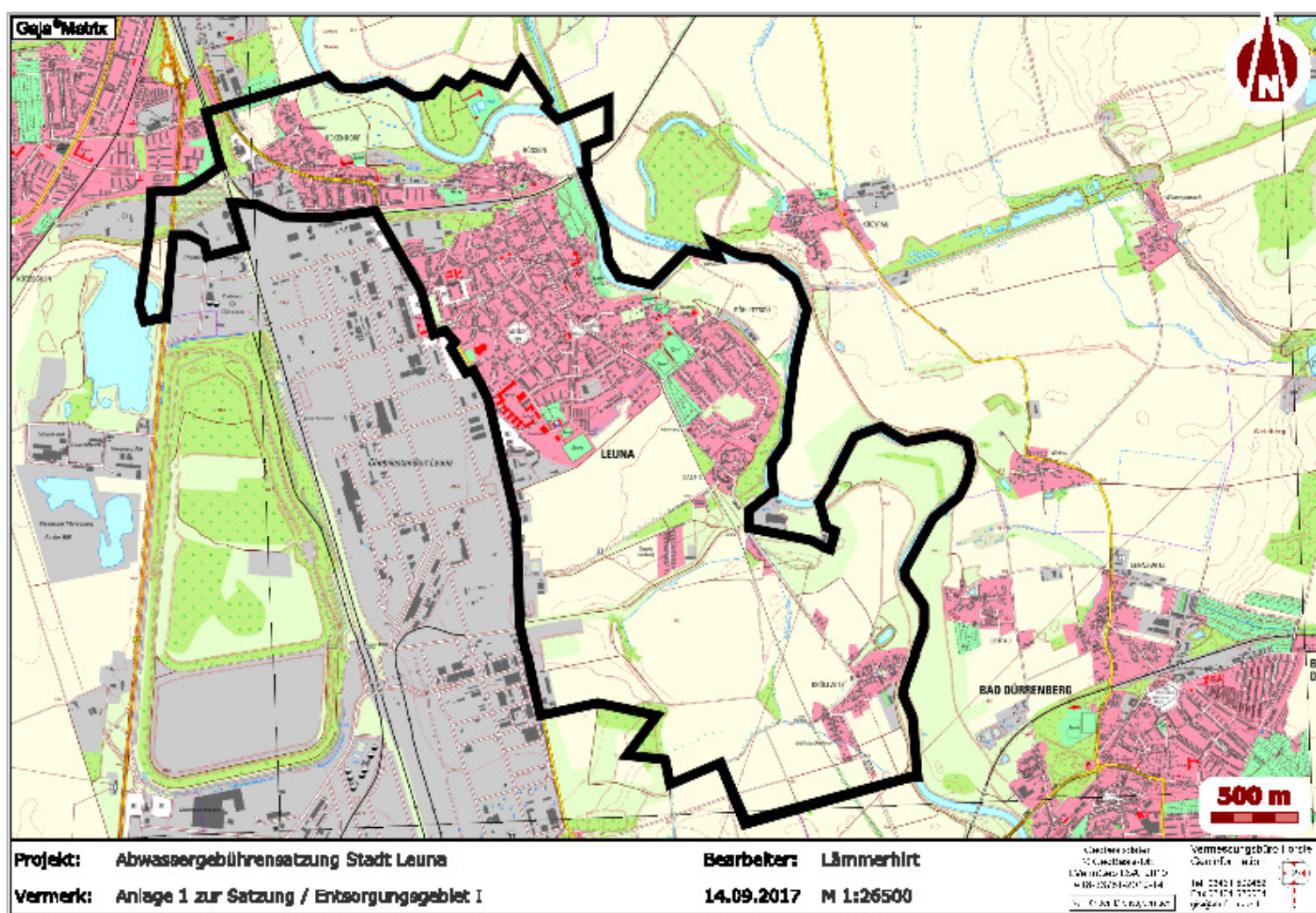
- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (a) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe (c) dieser Satzung der Stadt Leuna die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 - (b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. (c) dieser Satzung keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
 - (c) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung der Stadt Leuna den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 - (d) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - (e) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Leuna oder beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - (f) entgegen § 11 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

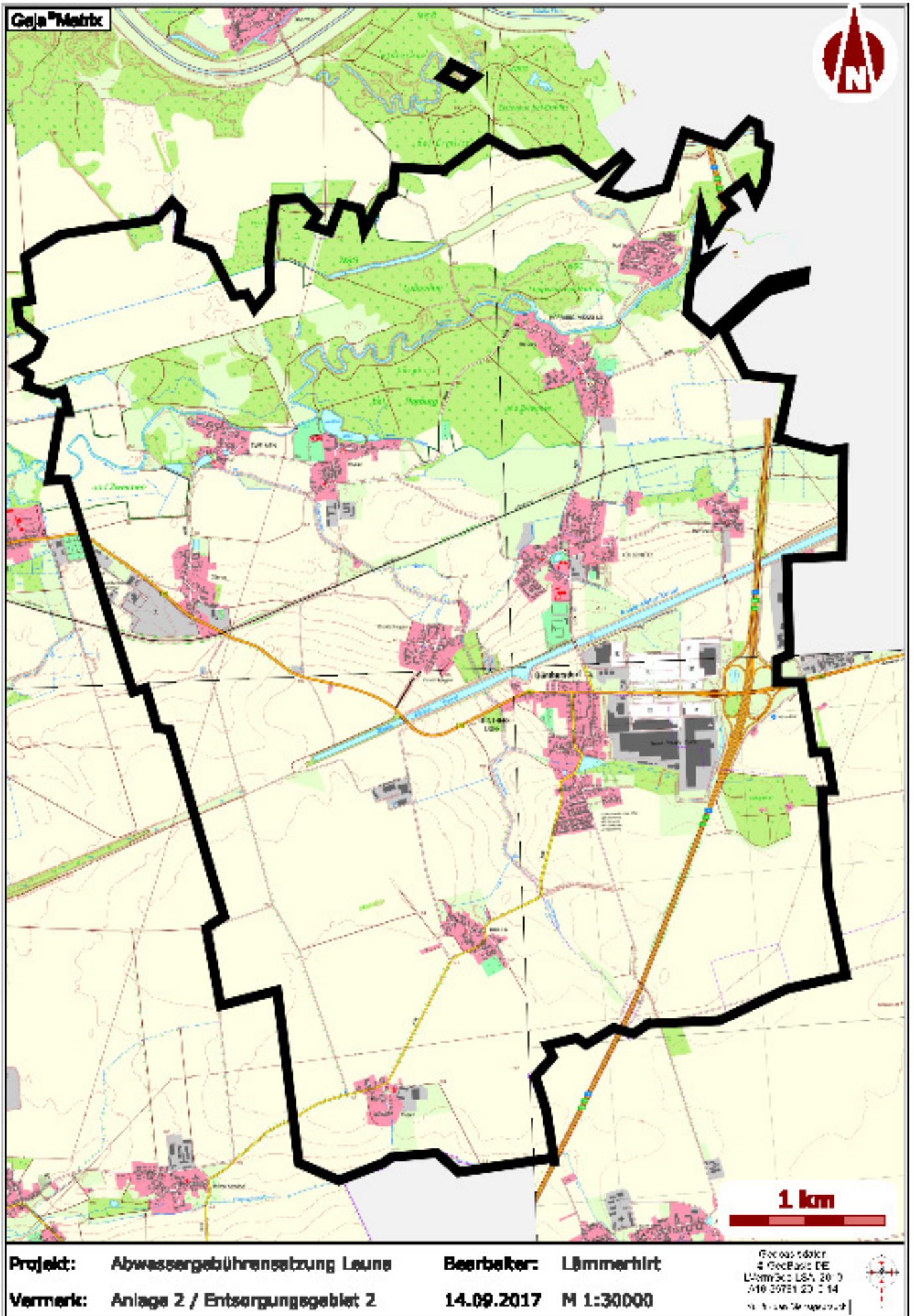
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EURO geahndet werden.

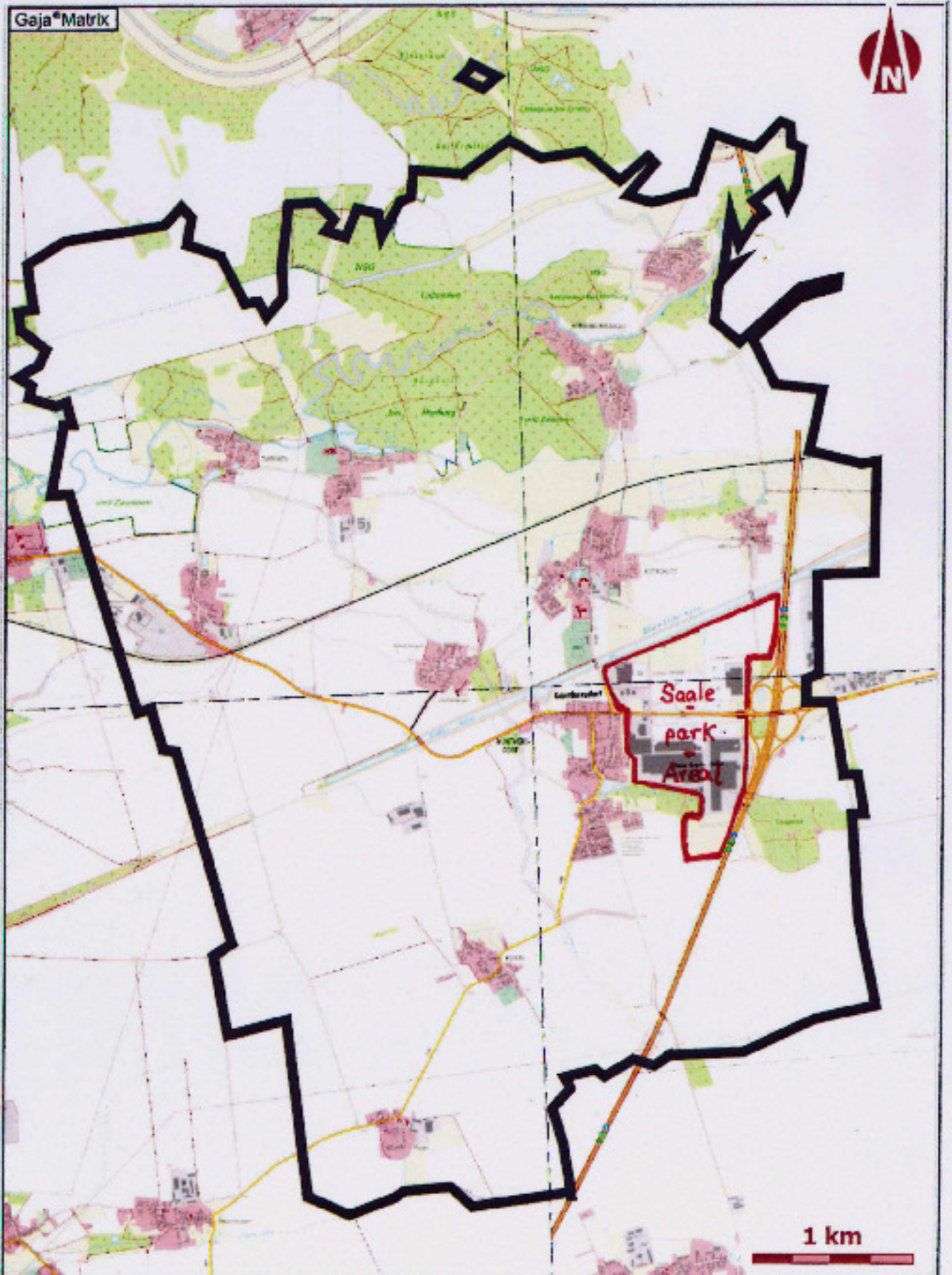
§ 14 Inkrafttreten

Anlagen:

3 Übersichtskarten zu den Geltungsbereichen







Projekt: Abwassergebührensatzung Leuna Bearbeiter: Lämmerhirt
Vermerk: Anlage 3 / Entsorgungsgebiet 2 - **Saalepark Areal** M 1:30000

Geobase
© GeoBase-DE
DatenGeo I SA 2010
A18-26781-2013-14
NUT für Geo-Informationssysteme